



Münchner Förderformel (MFF); städtischer Anpassungszuschuss ab 1. September 2021

Stand: 18. August 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Neugestaltung der Elternentgelte wurde befristet für die Zeit vom 1. September 2019 bis 31. August 2020 und nochmals befristet von 1. September 2020 bis 31. August 2021 für Kindertageseinrichtungen, die an der MFF teilnehmen, ein städtischer Anpassungszuschuss für Kinder auf einem Kindergartenplatz eingeführt, für die wegen der Stichtagsregelung in Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG für die Zeit bis 31. August 2020 bzw. 31. August 2021 kein staatlicher Elternbeitragszuschuss von 100 Euro geleistet wird.

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 28. Juli 2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03763) wurde entschieden, dass der städtische Anpassungszuschuss **ab 1. September 2021 nicht fortgeführt** wird.

■ Regelung bis 31. August 2021

Ab dem 1. September des Jahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, wird der staatliche Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro gewährt. Der Elternbeitragszuschuss wird längstens bis zum Ende des Kindertageseinrichtungsjahres (31.08.) gewährt, in dem das Kind im September den Unterricht an der Grundschule aufnimmt.

Wenn das Kind im Zeitraum Januar bis August den Kindergarten besucht und die Voraussetzungen für den Elternbeitragszuschuss nicht erfüllt (Anspruch erst ab September), wird der Anpassungszuschuss von der Landeshauptstadt München gewährt und direkt an den*die Träger*in der Kindertageseinrichtung ausgereicht. Die Personensorgeberechtigten müssen für die Betreuung des Kindes kein Elternentgelt bezahlen.

Beispiel:

Kind A hat am 15. Januar 2021 seinen dritten Geburtstag.
Das Kind wird im Kindergarten im Januar 2021 aufgenommen und besucht die Einrichtung täglich „über 6 bis 7 Stunden“.

Nach der Stichtagsregelung erhält das Kind ab September 2021 einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro. In der Zeit von Januar bis August 2021 wird der Anpassungszuschuss von der Landeshauptstadt München gewährt. Damit müssen die Personensorgeberechtigten für die Zeit von Januar bis August 2021 kein Elternentgelt bezahlen.

■ Regelung ab 1. September 2021

Wenn Kinder ab dem 1. September 2021 aufgenommen werden und diese die Voraussetzungen für den Elternbeitragszuschuss nicht erfüllen, ist ab 1. September 2021 ein Elternentgelt für diese Kinder für die Betreuung auf einem Kindergartenplatz zu erheben.

Das maximal zulässige monatliche Elternentgelt für Kindergartenplätze in MFF-geförderten Kindertageseinrichtungen beträgt unabhängig vom Alter des Kindes derzeit:

Buchungs-zeitkategorie	über 3 bis 4 Stunden	bis 5 Stunden	bis 6 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Entgelt	38,00 €	48,00 €	58,00 €	69,00 €	79,00 €	90,00 €	100,00 €

Die Personensorgeberechtigten der betroffenen Kinder können einen Antrag auf Krippengeld beim Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) stellen, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld.

Beispiel:

Kind B hat am 15. Januar 2022 seinen dritten Geburtstag.

Das Kind wird im Kindergarten im Januar 2022 aufgenommen und besucht die Einrichtung täglich „über 6 bis 7 Stunden“.

Nach der Stichtagsregelung erhält das Kind ab September 2022 einen Elternbeitragszuschuss in Höhe von 100 Euro. In der Zeit von Januar bis August 2022 wird ein Elternentgelt in Höhe von 69 Euro erhoben.

Für Rückfragen steht Ihnen Ihr*e Sachbearbeiter*in bei der Geschäftsstelle Zuschuss zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsstelle Zuschuss

Kontakt

Geschäftsbereich KITA
Geschäftsstelle Zuschuss
Bayerstraße 28
80335 München

E-Mail: zuschuss.kita.rbs@muenchen.de

Fax: 089 233 84379